

PRAAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am die 75. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung, beschlossen.

Rhaderfehn,
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2023
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

PLANVERFASSER
Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von
NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg,
(Unterschrift)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhaderfehn hat in seiner Sitzung am beschlossen, das Verfahren zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte gemäß Hauptsatzung durch Aushang für den Zeitraum von 1 Woche (..... bis einschl.).

Rhaderfehn,
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhaderfehn hat in seiner Sitzung am dem Entwurf zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Entwurfsbegründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte gemäß Hauptsatzung durch Aushang für den Zeitraum von 1 Woche (..... bis einschl.) und war auf der Internetseite der Gemeinde Rhaderfehn einsehbar. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom beteiligt.

Rhaderfehn,
Bürgermeister

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Rhaderfehn hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rhaderfehn,
Bürgermeister

GENEHMIGUNG
Die 75. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

....., den
Landkreis Leer
Der Landrat
Im Auftrag:

BEITRIBSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Rhaderfehn ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s. o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

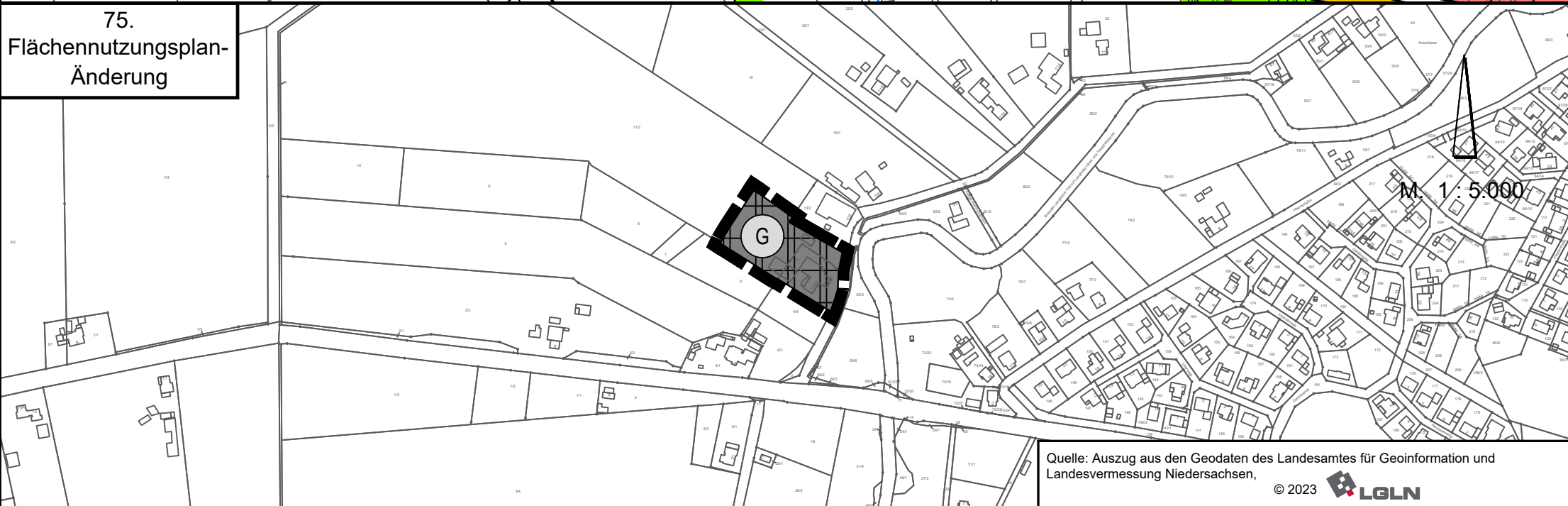
Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Rhaderfehn,
Bürgermeister

**Rechtswirksamer
Flächennutzungsplan**



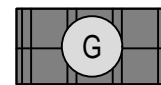
**75.
Flächennutzungsplan-
Änderung**



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2023 LGLN

gezeichnet:	K. Heise	K. Heise			
Projektleiter:	D. Janssen	D. Janssen			
Projekt- bearbeiter:	N. Nadjaf-Khani	S. Spille			
Datum:	25.01.2024	20.02.2024			

Planzeichenerklärung



Gewerbliche Baufläche



Geltungsbereich der FNP-Änderung

INKRAFTTRETEN
Die Genehmigung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB durch Aushang im Zeitraum vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Rhaderfehn,
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 75. Flächennutzungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Rhaderfehn,
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG
Diese Ausfertigung der 75. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit der Urschrift überein.

Rhaderfehn,
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

GEMEINDE RHAUDERFEHN

75. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Februar 2024

VORENTWURF

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Postfach 5335
26043 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

